

**Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Gesundheits- und Tourismusmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**

Vom 02. Mai 2016

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09.05.2014, hat der Senat der HfWU am 21.04.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verfahren

- (1) Im Studiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, wobei eine Person ein/e hauptberufliche/r Professor/in der Fakultät Wirtschaft und Recht sein muss. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 5 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- 2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlmaßstäbe

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Maßstäben.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:

a) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Kernkompetenzfeldern (Mathematik, Deutsch und der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache),

b) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

c) die Auswertung der Erklärung zur Studienmotivation nach § 4.

§ 4

Erklärung zur Studienmotivation

(1) Die Erklärung zur Studienmotivation ist eine schriftliche Darstellung, in der die Bewerber/innen ihre Entscheidung für den Studiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement erläutern.

(2) Die Erklärung zur Studienmotivation muss maschinengeschrieben eingereicht werden und darf den Umfang von einer Seite nicht überschreiten. Sie ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen und fristgerecht zusammen mit der Bewerbung an das allgemeine Studierendensekretariat der HfWU zu senden.

(3) Die Erklärung zur Studienmotivation wird nach folgenden Kriterien ausgewertet:

Begründung und logische Nachvollziehbarkeit der Aussagen, warum der Abschluss Bachelor of Arts der Fachrichtung Gesundheits- und Tourismusmanagement angestrebt wird oder warum der Studiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement zur persönlichen Einstellung des Bewerbers passt, sprachliche Verständlichkeit und Korrektheit der Formulierungen sowie die äußere Form (max. 10 Punkte)

§ 5

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus den Kriterien nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und b) wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt: Die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache werden mit jeweils gleichen Anteilen gewertet. Die hieraus sich ergebende Note bildet mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis 60 zu 40 die gewichtete Note.

(2) Die Punktzahlen für die Erklärung zur Studienmotivation stellt die Auswahlkommission fest. Dazu ermittelt sie je Bewerber/in die jeweils erzielte Gesamt-Punktzahl und rechnet sie nach einem linearen 10-Punkte Schlüssel in Notenpunkte (max. 0,5) um (siehe Anlage). Die gewichtete Note nach Absatz 1 wird durch die erreichten Notenpunkte für die Erklärung zur Studienmotivation um maximal 0,5 Notenpunkte verbessert. Für Bewerber/innen, von denen keine Erklärung zur Studienmotivation vorliegt, wird die Punktzahl Null festgesetzt.

(3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Nürtingen, 02. Mai 2016

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage

Bewertungstabelle für die Erklärung zur Studienmotivation

Punkte	Notenpunkte
9 - 10	0,5
7 - 8	0,4
5 - 6	0,3
3 - 4	0,2
1 - 2	0,1
0	0,0